



Regelplan B II/9

Sperrung des Gehweges
 Notweg über Fahrbahn geführt
 Straße mit geringer Verkehrs-
 stärke oder in geschwindigkeits-
 reduziertem Bereich und mit
 deutlicher Einengung
 (bei Seitenstreifen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbake
 mit doppelseitiger gelber
 Warnleuchte und doppelseitigem
 Absperrschrankengitter mit
 mindestens drei doppelseitigen
 gelben Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
 ist zu beachten

- 1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzlich Absperrschran-
 kengitter am Gehweg
 gegenüber
 [] erforderliche Länge und
 Lage gemäß beigefügtem
 Lageplan geprüft und
 angeordnet
- 3) [] Podest und Rollstuhlram-
 pen vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen
 sind Voraussetzung für die
 Anordnung dieses Plans,
 wenn die Bordsteinhöhe
 mehr als 3 cm beträgt.*

- 4) Außerhalb eines geschwindig-
 keitsreduzierten Bereiches
 – Z 121 bei 30 – 50 m
 – Z 123 bei 50 – 70 m